

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) sowie des § 49 Abs. 3 und 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Arnstadt
über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen
(Ablösesatzung)
vom 10.11.2021**

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Satzung

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 3 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern ist, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so können diese Stellplätze mit Einverständnis der Stadt durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden. Die Durchführung der Ablösung erfolgt durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Bauherren und der Stadt. Die Höhe des Ablösebetrages wird nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt.
- (2) Einen Anspruch des Bauherren auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Mit Zahlung des Ablösebetrages erwirbt der Bauherr keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Verwendung der Ablösebeträge

Die Ablösebeträge sind in Übereinstimmung mit § 49 Abs. 4 ThürBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Stellplätze oder Stellplatzanlagen zu verwenden, bzw. für sonstige investive Maßnahmen, die der Entlastung der öffentlichen Straßen vom ruhenden Verkehr dienen.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Arnstadt einschließlich aller eingemeindeter Ortsteile, gegliedert in nachfolgend benannte Gebietszonen:

Gebietszone I	:	Erhaltungssatzungsgebiet „Historische Innenstadt Arnstadt“
Gebietszone II	:	übriges Stadtgebiet außerhalb Zone I und Zone III
Gebietszone III	:	alle eingemeindeten Ortsteile.

§ 4

Höhe des Ablösebetrages

- (1) Der Ablösebetrag setzt sich zusammen aus den jeweiligen Kosten des Grunderwerbs und den durchschnittlichen Herstellungskosten eines ebenerdigen Stellplatzes im Freien.

Dabei darf in Übereinstimmung mit § 49 Abs. 3 ThürBO der ermittelte Betrag nur maximal 60 vom Hundert dieser Kosten betragen.

(2) Der Ablösebetrag wird für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Gebietszone I	-	4.545,00 Euro je Stellplatz
Gebietszone II	-	2.430,00 Euro je Stellplatz
Gebietszone III	-	1.875,00 Euro je Stellplatz

Die Berechnung zur Ermittlung der Ablösebeträge ist in Anlage 2 dieser Satzung dargestellt.

(3) Je Stellplatz wird ein durchschnittlicher Einstellplatz sowie eine zugehörige Verkehrsfläche von insgesamt 25 m² zugrunde gelegt.

(4) Die Kosten für den Grunderwerb ergeben sich aus dem durchschnittlichen Bodenrichtwert der jeweiligen Gebietszone.

(5) Werden größere Stellplätze, z.B für LKW oder Busse gefordert, so wird der nach Absatz 2 und 3 zu ermittelnde Ablösebetrag um den Faktor erhöht, der sich im jeweiligen Gebiet aus der erforderlichen Stellplatzgröße und der zugehörigen Verkehrsfläche ergibt.

§ 5

Zahlungspflichtiger, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Den Ablösebetrag nach § 4 dieser Satzung hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

(2) Über die Ablösung von Stellplätzen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Ablösevertrag) abzuschließen. Der Vertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung oder - wenn die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich ist - vor Baubeginn abzuschließen

(3) Der Ablösebetrag wird mit der im Ablösevertrag festgesetzten Frist fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Arnstadt vom 28.12.1994 außer Kraft.

Arnstadt, den 10.11.2021

Frank Spilling
Bürgermeister

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.09.2021 angezeigt worden. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 02.11.2021 ist der Stadt Arnstadt am 04.11.2021 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, den 10.11.2021

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Ablösesatzung) vom 10.11.2021

Berechnung der Ablösebeträge

Gebietszone I

durchschnittlicher Bodenrichtwert der bebauten Ortslage: 103 Euro/m²

Grunderwerbskosten: 25 m² x 103 Euro/m² = 2.575,00 Euro/m²

Herstellungskosten: 25 m² x 200 Euro/m² = 5.000,00 Euro/m²

Ablösebetrag : 7.575,00 Euro x 60 % = **4.545,00 Euro / Stellplatz**

Gebietszone II

durchschnittlicher Bodenrichtwert der bebauten Ortslage: 62 Euro/m²

Grunderwerbskosten: 25 m² x 62 Euro/m² = 1.550,00 Euro/m²

Herstellungskosten: 25 m² x 100 Euro/m² = 2.500,00 Euro/m²

Ablösebetrag : 4.050,00 Euro x 60 % = **2.430,00 Euro / Stellplatz**

Gebietszone III

durchschnittlicher Bodenrichtwert der bebauten Ortslage: 25 Euro/m²

Grunderwerbskosten: 25 m² x 25 Euro/m² = 625,00 Euro/m²

Herstellungskosten: 25 m² x 100 Euro/m² = 2.500,00 Euro/m²

Ablösebetrag : 3.125,00 Euro x 60 % = **1.875,00 Euro / Stellplatz**

Stadt Arnstadt

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeug- stellplätzen (Ablösesatzung)

— Geltungsbereich Gebietszone I
Erhaltungssatzungsgebiet
"Historische Innenstadt Arnstadt"

Stadtverwaltung Arnstadt
Bauamt, Abteilung Stadtplanung
Markt 1, 99310 Arnstadt
Tel. +49 3628 745 711 Fax: +49 3628 745 730

Stand 01.02.2021
Maßstab 1: 5.000

